

Einkaufsbedingungen der Riel GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhandlungen, Bestellungen und Rechtsgeschäfte zwischen uns und dem Lieferer. Abweichende Bedingungen des Lieferers in Angeboten oder Auftragsbestätigungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Geht aufgrund einer Bestellung eine Auftragsbestätigung ein, so gibt der Lieferer zu erkennen, dass er unsere Bedingungen anerkennt, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragsbestätigung eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen beigefügt sind oder nicht. Für den Fall, dass der Lieferer ein von unserer Bestellung abweichendes Angebot übersenden will, muss dieses deutlich hervorgehoben und gekennzeichnet sein. Mündliche Bestellungen und Abreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte ohne Rücksicht darauf, ob diese Bedingungen den Folgeaufträgen beigefügt sind und ob auf sie später ausdrücklich hingewiesen wird.

2. Vertragsabschluss

An unsere Bestellung halten wir uns nur gebunden, wenn der Lieferer spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen den Auftrag schriftlich bestätigt.

Bei Abschluss von Rahmen- oder Daueraufträgen werden die zu liefernden Mengen und Typen, sowie die Abruflosgröße durch uns vorgegeben und in entsprechenden Liefereteilungen bekanntgegeben.

Der Lieferer verpflichtet sich, mindestens ständig eine Abruflosgröße als Mindestbestand am Lager vorzuhalten. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen drei Werktagen seit Zugang des Abrufs widerspricht und keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Kann der Lieferer nicht sofort auf Abruf liefern, so hat er dies unverzüglich in der Auftragsbestätigung mitzuteilen und mögliche Fristen vorzuschlagen.

3. Termine

Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und müssen exakt eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware bei uns bzw. der von uns angegebenen Empfangsstelle.

Kann der Lieferer, egal aus welchem Grund, eine Frist oder einen Termin nicht einhalten, so muss er uns unverzüglich hiervon benachrichtigen. Wir sind dann berechtigt, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen.

Erklärt der Lieferer, auch diese Nachfrist nicht einhalten zu können, oder hält er sie nicht ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können bei Verschulden des Lieferers die Erstattung von Mehrkosten durch Lieferung und Leistung durch Dritte verlangen.

Unberührt bleibt das Recht, Verzögerungsschäden geltend zu machen. Der Verzögerungsschaden beträgt mindestens den banküblichen Zinssatz des Wertes der Lieferung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Teillieferungen können von uns zurückgewiesen werden.

Sind wir an der Abnahme der Lieferung in Folge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (Betriebsstörung, Streik, etc.), so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch diese Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche können von uns dann nicht geltend gemacht werden.

4. Lieferung und Gefahrübergang

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferers ist die von uns bestimmte Empfangsstelle.

Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung der Ware geht auf uns nach der Übernahme an der Empfangsstelle über. Transportschäden gehen zu Lasten des Lieferers. Sie werden durch unseren Wareneingang auf dem Lieferschein vermerkt und gegengezeichnet.

Versandanschrift:
Hagenfeldstraße 11-13, D-75038 Oberderdingen

5. Preise und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden. Sie sind uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben.

Preiserhöhungen, egal aus welchem Grund, werden – auch bei Rahmen- und Daueraufträgen – von uns nur anerkannt, wenn hierfür eine individuelle und von uns schriftlich bestätigte Abrede vorliegt.

Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren unter Angabe der Bestellnummer zu erteilen, die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschl. Umsatzsteuer abgezogen.

Die Zahlungsfristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit dem Wareneingangstermin, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.

Scheck- und Wechselbegebung gelten als Zahlung.

Eine Abtretung der Forderung des Lieferers aus der Geschäftsbeziehung mit uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Sie gilt jedoch als erteilt, wenn die Forderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetreten wird.

Stillschweigen gilt als Annahme.

6. Gewährleistungsrechte

Der Lieferer gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen der für ihren Vertrieb oder Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen.

Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden oder zukünftig absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Schutzbestimmungen entsprechen. Insbesondere müssen DIN-Normen und VDE-

Bestimmungen, sowie die EG-Richtlinie 2011/65/EG (RoHS) und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) eingehalten werden.

Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, wobei wir nach unserer Wahl auch Nachbesserung verlangen können.

Erkennbare Fehler werden von uns innerhalb von zwei Wochen nach Eingang gerügt. Wir sind berechtigt, die Prüfung im Stichprobenverfahren durchzuführen und unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche bei Überschreitung der zulässigen Grenzqualität die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferers zu 100% zu prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen.

Bei Vorliegen nicht erkennbarer Fehler, werden diese spätestens zwei Wochen nach ihrer Entdeckung gerügt.

Der Lieferer leistet Gewähr für die Dauer von 24 Monaten.

Falsch- oder Anderslieferungen werden von uns in keinem Fall akzeptiert. Einer gesonderten Rüge bedarf es in soweit nicht.

In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten in für uns geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Lieferers vorzunehmen, oder auf Dritte zu übertragen.

7. Verfahren und Kosten bei Reklamationen

Bei Mängeln wird von uns ein Prüfbericht angefertigt, in welchem die festgestellten Mängel konkretisiert werden. Die Aufwendungen für die Erstellung des Prüfberichts werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

Der Lieferer nimmt beanstandete Ware auf seine Kosten zurück. Eine eventuell erstellte Rechnung des Lieferers wird in Höhe des Warenwertes der zurückgenommenen Ware belastet. Neu- bzw. Nachlieferungen sind neu in Rechnung zu stellen. Wir sind berechtigt, die o. g. Aufwendungen mit laufenden Rechnungen zu verrechnen.

8. Produkthaftung und Qualitätssicherung

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen oder entsteht uns auf andere Weise ein Schaden (z. B. Rückruf) so hat uns der Lieferant freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler beruht, für den der Lieferer verantwortlich ist.

Der Lieferer hat eine nach Art und Umfang geeignete und dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferer uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerfreien Produktes zu ermöglichen.

9. Schutzrecht, Geheimhaltung

Alle Bestellunterlagen sowie Zeichnungen, Modelle, Muster usw. bleiben unser Eigentum. Wir gestatten dem Lieferer nicht, diese Unterlagen oder gefertigte Gegenstände gleich welcher Fertigungsstufe, ohne unsere ausdrückliche Einwilligung Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen nach Rückforderung durch uns unverzüglich zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Lieferer durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheimzuhalten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen von uns verwendet werden und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsausführung erforderlich ist.

Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferer auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Lieferer ist widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns zu verwahren.

10. Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werk- und/oder Dienstverträgen

Mit der Annahme des Auftrages und dem Betreten des Betriebsgeländes der Riel GmbH & Co. KG verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass alle geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Betriebsordnung der Riel GmbH & Co. KG, sowie folgende Bestimmungen bzw. Forderungen zu beachten: Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV), sonstige für die bestellte Maschine anzuwendenden Rechtsverordnungen zum GPSG, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten, EG-Maschinen-Richtlinie einschließlich deren Änderungen, sonstige anzuwendende Gemeinschafts-Richtlinien der EU, alle für die bestellte Maschine geltenden harmonisierten europäischen Normen. Die durch Nichtbeachtung entstehenden Folgekosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten.

11. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einem groben Verschulden durch uns oder unsere leitenden Angestellten beruht. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es sich um wesentliche Vertragspflichten handelt. Die Haftung für unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungsverpflichtungen ist unser Geschäftssitz oder ein von uns genannter Leistungsort.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden beiderseitigen Ansprüche – auch in Wechsel- und Schecksachen – ist Bretten oder nach unserer Wahl der Ort des Lieferers.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Internationales Kaufrecht findet keine Anwendung.

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Riel GmbH & Co. KG
April 2012